



**Satzung des
Schwimmverein Heessen
1950 e.V.**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schwimmverein Heessen 1950 e.V.“. Er ist Mitglied des Schwimmverband Nordrhein-Westfalen (SV NRW).
- (2) Der Schwimmverein Heessen, im Jahre 1950 gegründet, hat seinen Sitz in Hamm und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsportes in all seinen Teilen und der sportlichen Jugendhilfe.
- (2) Dafür strebt er an:

Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Springens, Wasserballspiele, Kunst- und Synchronschwimmens nach festgelegten Regeln und die Verbindung mit gleichstrebenden Vereinen des In- und Auslandes.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Schwimmverein Heessen ist frei von parteipolitischen, wirtschaftlichen, rassistischen und religiösen Bindungen.

§ 3

Anpassung der Vereinssatzung

Die Satzung, Richtlinien und Beschlüsse des Vereins dürfen den Satzungen der übergeordneten Verbände nicht widersprechen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Schwimmverein Heessen wird durch die Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich auf vorgeschriebenem Formblatt an den Vorstand einzureichen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.
- (2) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
- (3) Vor der Aufnahme ist eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu bezahlen.
- (4) Verdiente Mitglieder können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Schwimmverein erhebt von seinen Mitgliedern halbjährlich den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag.
- (2) Beitragsgrundlage ist das Alter und der Status (Aktiv- oder Fördermitglied) der Mitglieder.
- (3) Für die im Laufe eines Geschäftsjahres eingetretenen Mitglieder wird für jeden Monat der Mitgliedschaft 1/12 des Jahresbeitrags erhoben.
- (4) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Austrittserklärung,
 - (b) Auflösung des Vereins,
 - (c) Ausschluss.
- (2) Eine Austrittserklärung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Sie ist schriftlich oder per E-Mail dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens zum 30.11. mitzuteilen. Wenn eine Kündigung nach dem 30.11. eingeht, wird die Vereinsmitgliedschaft erst zum 31.12. des darauf folgenden Geschäftsjahres beendet.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
- (a) bei groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins oder der übergeordneten Verbände,
 - (b) bei Vernachlässigung der Vereinspflichten, wenn mit angemessener Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses gemahnt worden ist.
- (4) Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden, wenn es durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten die Tätigkeit, den Ruf oder das Ansehen des Schwimmvereins oder der übergeordneten Verbände derart verletzt hat, dass eine weitere Zugehörigkeit unzumutbar ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.

- (5) Die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes erlöschen mit seinem Ausschluss oder seiner Austrittserklärung.

Beitragsverpflichtungen sind noch bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. Sie sind im Zeitpunkt des Ausschlusses oder der Austrittserklärung fällig.

§ 7

Wiederaufnahme nach Ausschluss

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Vereinsvorstandes wieder aufgenommen werden.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Schwimmvereins Heessen sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand,
- (c) die Jugendvollversammlung,
- (d) Ausschüsse.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ im Schwimmverein Heessen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme, soweit es das 18. Lebensjahr vollendet hat und seinen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - (b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - (c) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - (d) weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.
- (4) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Anträge

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, den Organen und den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mit schriftlicher Begründung zugegangen sein.
- (2) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - (a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - (b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - (c) dem/der Geschäftsführer/in,
 - (d) dem/der Kassenwart/in
 - (e) dem/ der sportlichen Leiter/in Schwimmen.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Im Falle des Ausscheidens des/ der 1. und 2. Vorsitzenden ist der/ die Geschäftsführer/in berechtigt, den Verein bis zur Neubesetzung der vorgenannten Positionen, den Verein nach außen hin zu vertreten.

- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - (a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - (b) dem/der sportlichen Leiter/in Springen,
 - (c) dem/der sportlichen Leiter/in Wasserball,
 - (d) dem/der 1. Jugendwart/in,
 - (e) dem/der 2. Jugendwart/in
 - (f) dem/der Sozialwart/in,
 - (g) dem/der Pressewart/in,
 - (h) dem/der Fachwart/in für Breitensport und
 - (i) Beisitzern.

Die Anzahl der Personen des erweiterten Vorstandes richtet sich nach dem Bedarf und ist in die Entscheidung der Mitgliederversammlung gestellt.

Es müssen nicht alle Positionen besetzt werden.

§ 12

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Bestätigung der Wahl der Jugendwarte,
- Berufung von Ausschüssen.

§ 13

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung des Postens bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 14

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/von der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden.

§ 15

Kassenführung

- (1) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen.
- (2) Zahlungen dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung des/der 1. Vorsitzenden oder, wenn diese/r verhindert ist, des/der 2. Vorsitzenden vorgenommen werden.

§ 16

Kassenprüfung

- (1) Zur Überwachung der Kassengeschäfte des Vereins wählt die Mitgliederversammlung jedes Jahr eine/n neue/n Kassenprüfer/in und eine/n Ersatzkassenprüfer/in. Ein/e Kassenprüfer/in darf maximal zwei Jahre im Amt sein.
- (2) Eine Überprüfung der Kassenunterlagen hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 17

Die Jugend im Verein

Die Schwimmjugend im Verein verwaltet sich selbstständig.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an den Schwimmverband Nordrhein-Westfalen (SV NRW), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat; es sei denn, dass ein „Nachfolgeverein“ gegründet wird, dem das vorhandene Vereinsvermögen als Startkapital zur Verfügung gestellt wird.

(Stand: 21.01.2017)